



Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck

Der am 22.03.2006 gegründete Verein wurde beim Amtsgericht Staufen in das Vereinsregister eingetragen mit dem Namen „Bürgerverein Wettelbrunn e.V.“ - im Weiteren Bürgerverein genannt.

Er hat seinen Sitz in Staufen-Wettelbrunn und ist im Vereinsregister unter VR 310513 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kultur, Kunst, Jugend und Altenhilfe und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung von Kultur und Kunstveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Förderung sportlicher Betätigung sowie die Förderung der dörflichen Infrastruktur wie z.B. Vereine, Kindergarten und Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung gemeinnütziger Aufgaben im Interesse des Stadtteils Wettelbrunn. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Bürgerverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Parteipolitische und konfessionelle Erörterungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der zum Ende des Jahres mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden muss;
- durch Ausschluss über den der Vorstand mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist der Betroffene zu hören.

§3 Beitrag

Der Verein erhebt einen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle **zwei Jahre** in den ersten 5 Monaten des Kalenderjahres statt. Hierzu ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einzuladen. **Die Einladung darf auch elektronisch versendet oder auf der Homepage www.buergerverein-wettelbrunn.de veröffentlicht werden.**

Auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a) Satzungsänderung
- b) die Höhe des Mitgliederbeitrages
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Bestellung der Kassenprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Ehrung verdienter Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst;

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus:

- einem 1. Vorsitzenden
- einem oder zwei 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)

- einem Schriftführer
- einem Kassierer
- mindestens 3 Beisitzern

Des Weiteren sind die amtierenden Stadträte aus Wettelbrunn Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Die drei Vorstände oder ein oder zwei vom Vorstand bestimmte Personen können das Antrags und Rederecht beim Gemeinderat wahrnehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann vom Vorstand ein Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer bestellt werden.

Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§8 Beirat

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, dass wegen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in einem größeren Rahmen behandelt werden sollen, der Beirat einberufen wird. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch den Vorstand mindestens einmal jährlich.

Dem Beirat gehören an:

- der Vorstand des Bürgervereins
- die Vorsitzenden der Wettelbrunner Vereine und örtlicher Gruppierungen
- der Bürgermeister der Stadt Staufen.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus den Reihen ihrer Mitglieder 2 Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kasse kann jederzeit geprüft werden. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Kassengeschäfte und die Buchführung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Bei Auflösung des Bürgervereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Staufen mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung im Stadtteil Wettelbrunn zu verwenden.

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist auf unsere Homepage unter www.buergerverein-wettelbrunn.de/index.php/datenschutz zu finden.

§12 Schluß

Über alle Fälle, die in der Satzung nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand.